

Vorsorgevollmacht

```
[et_pb_section bb_built="1" admin_label="section"][et_pb_row admin_label="Row" make_fullwidth="off" use_custom_width="off" width_unit="on" use_custom_gutter="off" padding_mobile="off" disabled="off" disabled_on="on||" allow_player_pause="off" parallax="off" parallax_method="off" make_equal="off" parallax_1="off" parallax_method_1="off" column_padding_mobile="on" custom_margin="10px|||" background_position="top_left" background_repeat="repeat" background_size="initial"][et_pb_column type="4_4"][et_pb_text admin_label="Ueberschrift Desktop" background_layout="light" text_orientation="left" use_border_color="off" border_color="#ffffff" border_style="solid" custom_margin="20px||20px|" disabled="off" disabled_on="on||" module_alignment="left" background_position="top_left" background_repeat="repeat" background_size="initial"]
```

Recht verständlich: „Die Vorsorgevollmacht“

```
[/et_pb_text][/et_pb_column][/et_pb_row][et_pb_row admin_label="Row" make_fullwidth="off" use_custom_width="off" width_unit="on" use_custom_gutter="off" padding_mobile="off" disabled="off" disabled_on="on||" allow_player_pause="off" parallax="off" parallax_method="off" make_equal="off" parallax_1="off" parallax_method_1="off" parallax_2="off" parallax_method_2="off" parallax_3="off" parallax_method_3="off" column_padding_mobile="on" custom_margin="-30px|||" background_position="top_left" background_repeat="repeat" background_size="initial"][et_pb_column type="1_2"][et_pb_image admin_label="Bild Desktop" show_in_lightbox="off" url_new_window="off" use_overlay="off" animation="off" sticky="off" align="left" force_fullwidth="on" always_center_on_mobile="on" border_style="solid" alt="© 2017
```

Stefan A. Weber als Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten. "
disabled="off" disabled_on="off||"
src="https://www.rechtweber.de/wp-content/uploads/2017/09/betr
eusen1001.jpg" _builder_version="3.0.76"
show_bottom_space="on" animation_direction="off"]

[/et_pb_image][et_pb_column][et_pb_column
type="1_4"][et_pb_image admin_label="Image"
show_in_lightbox="off" url_new_window="off" use_overlay="off"
animation="off" sticky="off" align="right"
force_fullwidth="off" always_center_on_mobile="on"
border_style="solid" alt="Rechtsanwalt Stefan Weber"
url="https://www.rechtweber.de/anwaelte/"
src="https://www.rechtweber.de/wp-content/uploads/2017/10/stw_
k_b.jpg" _builder_version="3.0.78" show_bottom_space="on"]

[/et_pb_image][et_pb_column][et_pb_column
type="1_4"][et_pb_text background_layout="light"
text_orientation="left" text_font_size="12"
text_line_height="1.2em" use_border_color="off"
border_color="#ffffff" border_style="solid"
custom_margin="-7px|||"
background_position="top_left" background_repeat="repeat"
background_size="initial"]

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Stefan A. Weber,
auch Rechtsanwalt für Sozialrecht

[/et_pb_text][et_pb_column][et_pb_row][et_pb_row
admin_label="Row" make_fullwidth="off" use_custom_width="off"
width_unit="on" use_custom_gutter="off" padding_mobile="off"
disabled="off" disabled_on="|on|on" allow_player_pause="off"
parallax="off" parallax_method="off" make_equal="off"
parallax_1="off" parallax_method_1="off" parallax_2="off"
parallax_method_2="off" column_padding_mobile="on"
background_position="top_left" background_repeat="repeat"

```
background_size="initial"][et_pb_column
type="2_3"][et_pb_image admin_label="Bild Handy"
show_in_lightbox="off" url_new_window="off" use_overlay="off"
animation="off" sticky="off" align="left" force_fullwidth="on"
always_center_on_mobile="on" border_style="solid"
custom_margin="-15px|||"
src="https://www.rechtweber.de/wp-content/uploads/2017/09/betr
eusen1001.jpg" alt="© 2017 Stefan A. Weber als Lizenzgeber.
Alle Rechte vorbehalten. " _builder_version="3.0.76"
show_bottom_space="on" animation_direction="off"]
```

```
[/et_pb_image][/et_pb_column][et_pb_column
type="1_3"][et_pb_team_member _builder_version="3.0.78"
name="Ihr Ansprechpartner:"
image_url="https://www.rechtweber.de/wp-content/uploads/2017/1
0/stw_k_b.jpg" background_layout="light" border_style="solid"
header_font="Merriweather|on|||" header_font_size="10"
header_text_color="#333333" body_line_height_phone="1em"
body_line_height="1.2em" body_letter_spacing="1px"
body_text_color="#333333" body_font_size="10"
body_font="Merriweather|on|||"
body_line_height_last_edited="on|phone"
header_letter_spacing="1px" saved_tabs="all"
position="Rechtsanwalt Stefan A. Weber"
/][/et_pb_column][et_pb_row][et_pb_row admin_label="row"
make_fullwidth="off" use_custom_width="off" width_unit="on"
use_custom_gutter="off" padding_mobile="off"
allow_player_pause="off" parallax="off" parallax_method="off"
make_equal="off" parallax_1="off" parallax_method_1="off"
column_padding_mobile="on" disabled="off" disabled_on="on||"
background_position="top_left" background_repeat="repeat"
background_size="initial"][et_pb_column type="4_4"][et_pb_text
admin_label="Text Desktop" background_layout="light"
text_orientation="left" header_text_color="#e76102"
header_letter_spacing="1px" header_line_height="1.7em"
```

```
text_font_size="15"          text_text_color="#333333"
text_letter_spacing="1px"    use_border_color="off"
border_color="#ffffff"      border_style="solid"
header_font="Merriweather|on|||" text_font="Merriweather||||"
custom_margin="15px|||" disabled="off" disabled_on="on||"
module_alignment="left"     background_position="top_left"
background_repeat="repeat" background_size="initial"]
```

Die Vorsorgevollmacht gibt die Möglichkeit, für den Fall einer Geschäftsunfähigkeit oder auch bloßen Hilfsbedürftigkeit eine andere Person (Bevollmächtigten) mit der Wahrnehmung finanzieller und persönlicher Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Damit bestimmt allein der Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen, die ihn vertreten sollen, wenn er nicht mehr im Stande ist, seine Aufgaben selbst wahrzunehmen.

In der schriftlich zu erstellenden Vollmacht, wo der Bevollmächtigte klar zu bezeichnen ist, können Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen werden: Vermögensverwaltung, Rechtsgeschäfte in Vermögensangelegenheiten, Gesundheitssorge, Pflegebedürftigkeit, Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten, Post- und Fernmeldeverkehr, Behörden, Todesfall. Bezeichnet wird der Bevollmächtigte am besten mit Namen, Vornamen, Adresse und mit Geburtsdatum.

Veranlasst wird die Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vollmachtnehmer. Diese Erklärung wie auch der Widerruf der Vollmacht setzen die Geschäftsfähigkeit des „Vollmachtgebers“ voraus. Geschäftsfähigkeit fehlt, wenn sich die Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (Beispiele: wochenlange Bewusstlosigkeit nach einem Unfall; länger anhaltende geistige Störung wie etwa starke Demenz; übermäßiger Alkoholismus).

Eine spätere Geschäftsunfähigkeit führt nicht zum Erlöschen der Vollmacht. Sollten zum Zeitpunkt des Abfassens Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen, empfiehlt

sich das vorherige Einholen eines ärztlichen Attestes oder die notarielle Beurkundung, da der Notar von Amts wegen die Geschäftsfähigkeit prüft.

Wer keine Vorsorgevollmacht erstellen möchte, kann eine Betreuungsverfügung erstellen, um zumindest die eigenen Wünsche deutlich zu machen. Denn wenn jemand seine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr regeln vermag, kann das Vormundschaftsgericht für ihn einen gesetzlichen Betreuer bestellen.

Welchen Vorteil bietet eine Vorsorgevollmacht?

Bei einer rechtlich gut formulierten Vollmacht hat der Bevollmächtigte ohne große Bürokratie und ohne umständliche gerichtliche Verfahren die gleichen Rechte und die gleichen tatsächlichen Möglichkeiten wie der vom Vormundschaftsgericht bestellte rechtliche Betreuer. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden; zudem muss das ausgehändigte Original der Vollmacht zurückverlangt werden.

Ab wann gilt die Vorsorgevollmacht?

Dies hängt vom Willen des „Vollmachtgebers“ ab. Die Vollmacht kann sofort gelten, was die Handlungsfähigkeit sicherstellt. Die Gültigkeit der Vollmacht kann auch an das Vorliegen einer ärztlich dokumentierten Geschäftsunfähigkeit geknüpft sein. Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte den Auftrag annimmt und im Ernstfall tätig wird, sollte er die Vorsorge- und eine Innenvollmacht gegenzeichnen.

Im „Außenverhältnis“, d.h. gegenüber dritten Personen, findet die Vorsorgevollmacht ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit Anwendung. Dagegen ist im „Innenverhältnis“, d.h. zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, die zwischen ihnen beiden getroffene Vereinbarungen (z.B. Regelung des Aufwendersatzes, benennen der gewünschten Ärzte) maßgebend.

Genügt eine bloße Vertretung durch Partner bzw. Angehörige?

Bei Volljährigen besteht keine allumfassende gesetzliche Vertretungsmacht des Ehegatten oder Lebenspartners, der Kinder und Verwandten. Für Volljährige können andere Menschen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht (Vorsorgevollmacht), oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Wie kann der Vollmachtgeber Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Durch eine Innenvollmacht, die nur für den Bevollmächtigten bestimmt ist. Hier können Handlungsanweisungen niedergelegt werden, wie etwa bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten etc. zu beschenken.

Wann bedarf die Vorsorgevollmacht einer besonderen Form?

Für Grundstücks- und Unternehmensgeschäfte sowie Darlehnsaufnahme ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht zwingend. Für Bankgeschäfte reicht das Hinterlegen einer Bankvollmacht aus. Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte selbst können nicht übertragen werden (Eheschließung, Testamenterrichtung u. a.).

Wie soll die Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?

Aufbewahrt werden soll die schriftliche Vollmacht an einem leicht zugänglichen Ort. Die Vollmacht kann auch an eine Vertrauensperson übergeben werden, die sie im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten aushändigt.

Unabhängig davon besteht gegenwärtig in einigen Bundesländern (Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) auch die Möglichkeit, die Vollmacht

bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Die Information über das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht kann zudem bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.

Kann der Bevollmächtigte über sämtliche Regelungen frei entscheiden?

Wenn der Bevollmächtigte über eine Entscheidung im Bereich risikoreicher Operationen (z.B. Amputationen oder Transplantationen) oder freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B. geschlossene Einrichtungen, Bettgitter oder Bauchgurte) entscheiden soll, muss dieses ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht benannt werden. Der Bevollmächtigte muss hierzu grundsätzlich im Vorfeld eine Genehmigung vom Vormundschaftsgericht einholen.

Wie kann die Vertretung bei Verhinderung eines Bevollmächtigten sichergestellt werden?

Dem Bevollmächtigten kann in der Vollmacht die Möglichkeit eingeräumt werden, Untervollmachten zu erteilen, um im Bedarfsfall die Vertretung sicherzustellen. Die Vorsorgevollmacht bietet aber auch die Möglichkeit, mehrere Bevollmächtigte zu bezeichnen.

Gilt die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus?

Nach überwiegender Ansicht gilt die Vollmacht über den Tod hinaus und muss vom Erben widerrufen werden. Jedoch gibt es schon Rechtsprechung, die dies erheblich einschränkt. Aus diesem Grund sollten in der Vorsorgevollmacht möglichst klare Regelungen für den Todesfall getroffen worden sein.

Wer kontrolliert den Bevollmächtigten?

Oft ist der Vollmachgeber zu der Kontrolle des Bevollmächtigten nicht mehr in der Lage oder wegen seiner Geschäftsunfähigkeit kann er die Vollmacht nicht mehr widerrufen. Wurde in der Vollmacht keine Kontrollregelung

getroffen, kann das Vormundschaftsgericht einen Kontrollbetreuer einsetzen.

Allgemeine Informationen zum Thema Vorsorgevollmacht finden Sie bei [Wikipedia](#).

```
[/et_pb_text][et_pb_text admin_label="Überschrift Phone" background_layout="light" text_orientation="left" border_color="#ffffff" border_style="solid" custom_margin="||20px|" disabled="off" disabled_on="|on|on" module_alignment="left" background_position="top_left" background_repeat="repeat" background_size="initial"]
```

Recht verständlich: „Die Vorsorgevollmacht“

```
[/et_pb_text][et_pb_text background_layout="light" text_orientation="left" header_font="Merriweather|on|_|_|" header_text_color="#e76102" header_letter_spacing="1px" header_line_height="1.7em" text_font="Merriweather|_|_|" text_font_size="15" text_text_color="#333333" text_letter_spacing="1px" use_border_color="off" border_color="#ffffff" border_style="solid" custom_margin="30px|_|_|" module_alignment="left" background_position="top_left" background_repeat="repeat" background_size="initial"]
```

Die Vorsorgevollmacht gibt die Möglichkeit, für den Fall einer Geschäftsunfähigkeit oder auch bloßen Hilfsbedürftigkeit eine

andere Person (Bevollmächtigten) mit der Wahrnehmung finanzieller und persönlicher Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Damit bestimmt allein der Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen, die ihn vertreten sollen, wenn er nicht mehr im Stande ist, seine Aufgaben selbst wahrzunehmen.

In der schriftlich zu erstellenden Vollmacht, wo der Bevollmächtigte klar zu bezeichnen ist, können Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen werden: Vermögensverwaltung, Rechtsgeschäfte in Vermögensangelegenheiten, Gesundheitssorge, Pflegebedürftigkeit, Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten, Post- und Fernmeldeverkehr, Behörden, Todesfall. Bezeichnet wird der Bevollmächtigte am besten mit Namen, Vornamen, Adresse und mit Geburtsdatum.

Veranlasst wird die Vollmacht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vollmachtnehmer. Diese Erklärung wie auch der Widerruf der Vollmacht setzen die Geschäftsfähigkeit des „Vollmachtgebers“ voraus. Geschäftsfähigkeit fehlt, wenn sich die Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (Beispiele: wochenlange Bewusstlosigkeit nach einem Unfall; länger anhaltende geistige Störung wie etwa starke Demenz; übermäßiger Alkoholismus).

Eine spätere Geschäftsunfähigkeit führt nicht zum Erlöschen der Vollmacht. Sollten zum Zeitpunkt des Abfassens Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen, empfiehlt sich das vorherige Einholen eines ärztlichen Attestes oder die notarielle Beurkundung, da der Notar von Amts wegen die Geschäftsfähigkeit prüft.

Wer keine Vorsorgevollmacht erstellen möchte, kann eine Betreuungsverfügung erstellen, um zumindest die eigenen Wünsche deutlich zu machen. Denn wenn jemand seine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr regeln vermag, kann das Vormundschaftsgericht für ihn einen gesetzlichen Betreuer bestellen.

Welchen Vorteil bietet eine Vorsorgevollmacht?

Bei einer rechtlich gut formulierten Vollmacht hat der Bevollmächtigte ohne große Bürokratie und ohne umständliche gerichtliche Verfahren die gleichen Rechte und die gleichen tatsächlichen Möglichkeiten wie der vom Vormundschaftsgericht bestellte rechtliche Betreuer. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden; zudem muss das ausgehändigte Original der Vollmacht zurückverlangt werden.

Ab wann gilt die Vorsorgevollmacht?

Dies hängt vom Willen des „Vollmachtgebers“ ab. Die Vollmacht kann sofort gelten, was die Handlungsfähigkeit sicherstellt. Die Gültigkeit der Vollmacht kann auch an das Vorliegen einer ärztlich dokumentierten Geschäftsunfähigkeit geknüpft sein. Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte den Auftrag annimmt und im Ernstfall tätig wird, sollte er die Vorsorge- und eine Innenvollmacht gegenzeichnen.

Im „Außenverhältnis“, d.h. gegenüber dritten Personen, findet die Vorsorgevollmacht ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit Anwendung. Dagegen ist im „Innenverhältnis“, d.h. zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, die zwischen ihnen beiden getroffene Vereinbarungen (z.B. Regelung des Aufwendungsersatzes, benennen der gewünschten Ärzte) maßgebend.

Genügt eine bloße Vertretung durch Partner bzw. Angehörige?

Bei Volljährigen besteht keine allumfassende gesetzliche Vertretungsmacht des Ehegatten oder Lebenspartners, der Kinder und Verwandten. Für Volljährige können andere Menschen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht (Vorsorgevollmacht), oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Wie kann der Vollmachtgeber Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Durch eine Innenvollmacht, die nur für den Bevollmächtigten bestimmt ist. Hier können Handlungsanweisungen niedergelegt werden, wie etwa bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten etc. zu beschenken.

Wann bedarf die Vorsorgevollmacht einer besonderen Form?

Für Grundstücks- und Unternehmensgeschäfte sowie Darlehnsaufnahme ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht zwingend. Für Bankgeschäfte reicht das Hinterlegen einer Bankvollmacht aus. Höchstpönliche Rechtsgeschäfte selbst können nicht übertragen werden (Eheschließung, Testamentserrichtung u. a.).

Wie soll die Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?

Aufbewahrt werden soll die schriftliche Vollmacht an einem leicht zugänglichen Ort. Die Vollmacht kann auch an eine Vertrauensperson übergeben werden, die sie im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten aushändigt.

Unabhängig davon besteht gegenwärtig in einigen Bundesländern (Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) auch die Möglichkeit, die Vollmacht bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Die Information über das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht kann zudem bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.

Kann der Bevollmächtigte über sämtliche Regelungen frei entscheiden?

Wenn der Bevollmächtigte über eine Entscheidung im Bereich risikoreicher Operationen (z.B. Amputationen oder Transplantationen) oder freiheitsentziehender Maßnahmen (z.B.

geschlossene Einrichtungen, Bettgitter oder Bauchgurte) entscheiden soll, muss dieses ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht benannt werden. Der Bevollmächtigte muss hierzu grundsätzlich im Vorfeld eine Genehmigung vom Vormundschaftsgericht einholen.

Wie kann die Vertretung bei Verhinderung eines Bevollmächtigten sichergestellt werden?

Dem Bevollmächtigten kann in der Vollmacht die Möglichkeit eingeräumt werden, Untervollmachten zu erteilen, um im Bedarfsfall die Vertretung sicherzustellen. Die Vorsorgevollmacht bietet aber auch die Möglichkeit, mehrere Bevollmächtigte zu bezeichnen.

Gilt die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus?

Nach überwiegender Ansicht gilt die Vollmacht über den Tod hinaus und muss vom Erben widerrufen werden. Jedoch gibt es schon Rechtsprechung, die dies erheblich einschränkt. Aus diesem Grund sollten in der Vorsorgevollmacht möglichst klare Regelungen für den Todesfall getroffen worden sein.

Wer kontrolliert den Bevollmächtigten?

Oft ist der Vollmachgeber zu der Kontrolle des Bevollmächtigten nicht mehr in der Lage oder wegen seiner Geschäftsunfähigkeit kann er die Vollmacht nicht mehr widerrufen. Wurde in der Vollmacht keine Kontrollregelung getroffen, kann das Vormundschaftsgericht einen Kontrollbetreuer einsetzen.

Allgemeine Informationen zum Thema Vorsorgevollmacht finden Sie bei [Wikipedia](#).

[/et_pb_text][/et_pb_column][/et_pb_row][/et_pb_section]